

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 258 Fahrzeug: VW Bora
 Antragsteller: :Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 29.09.1999

Seite: 2 von 5

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	SACHS 166 aufgedruckt	SACHS 217 aufgedruckt
Farbe	diamantschwarz	diamantschwarz
Teile-Nr. / Typ	1513 990 166	1513 990 217
Drahtstärke d	12,65 mm	12 mm
Außendurchmesser \varnothing_A	Oben 80 mm	80 mm
	Mitte 139 mm	112,5 mm
	Unten -- mm	80 mm
Länge L_0 (ungespannt)	282 mm	320 mm
Windungszahl i_q	6	9,5
Federform	Zylinder oberes Ende eingezogen	Zylinder oberes und unteres Ende eingezogen

Dämpferelement	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	5208 ww 5258 eingeschlagen	4429 eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	88 1500 995 208 ww 88 1500 995 258	88 1700 114 429

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 258 Fahrzeug: VW Bora
 Antragsteller: :Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 29.09.1999

Seite: 3 von 5

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte, bezogen auf die Reifentragfähigkeit, innerhalb des zulässigen Bereiches.

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: VW

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
1J	e1*96/79*0071*..	50 - 85	VW Bora (ohne Diesel und 5 Zyl. Motoren)

940/950

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- und Fahrwerkteilen, Achslasten und Motorleistung nicht verändert wurden.

5. Auflagen und Hinweise:

- 5.1. Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV) oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 - Fahrzeughersteller,**
 - Fahrzeugtyp und**
 - Fahrzeugidentifizierungsnummer**
 auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.
- 5.2. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- 5.3. Beim Anbau von Spoilern und Türschwellern, Schalldämpferanlagen o.ä. darf die geforderte Mindestbodenfreiheit (siehe Auflage 5.12.) nicht unterschritten werden.
- 5.4. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen. Hierbei darf ein maximaler Sturzwert von - 4° bei den zulässigen Achslasten nicht überschritten werden.
 Bei Nichteinhaltung des Grenzwertes ist eine entsprechende Besätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 258 Fahrzeug: VW Bora
Antragsteller: :Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 29.09.1999

Seite: 4 von 5

- 5.5. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7. Auf eine ausreichende Anbauhöhe der Scheinwerfer (minimal 500 mm an unterer Lichtaustrittskante) ist zu achten.
- 5.8. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 5.9. Auf die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn ist zu achten (vorn 200 mm / hinten 300 mm Unterkante).
- 5.10. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- 5.11. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.
- 5.12. In allen Fällen ist abweichend von dem VdTÜV Merhblatt 751 auf eine Mindestbodenfreiheit von 80 mm (bzw. 70 mm bei formelastischen Bauteilen) zu achten.
- 5.13. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveauegleich ausgerüstet sind.
- 5.14. Dieses Gutachten ist nur zur Verwendung durch die **Firma Sachs Handel GmbH** bestimmt. Es ist nur gültig mit Firmenstempel / und Unterschrift.

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 258 Fahrzeug: VW Bora
Antragsteller: :Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 29.09.1999

Seite: 5 von 5

6. Zusammenfassung:

Bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau der begutachteten Teile ist das Fahrzeug vorschriftsmäßig.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



S. Elbert

Der Sachverständige
München, den 06.08.1999- et-et